

Die Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4601

A11

Ansprechpartner:

Regine Meißner, Städtetag NRW
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.249
Fax-Durchwahl: 0221.3771.128
E-Mail: regine.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 32.12.45 N

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 32.10.00

Dr. Cornelia Jäger, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.226
Fax-Durchwahl: 0211.4587.292
E-Mail: cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 15.0.14-001/001

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum: 02.02.2017

Ausbildungsberuf kommunale Ordnungsdienste – Anhörung am 10.02.2017

Ihr Schreiben vom 15.12.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Antrag der CDU, Drucksache 16/13527 („Kommunale Ordnungsdienste qualitativ durch die Einführung eines Ausbildungsberufes stärken – für mehr Sicherheit und Ordnung in unseren Städten!“), Stellung nehmen zu können.

Allgemeines:

Mit ihrem Antrag möchte die CDU-Landtagsfraktion nach eigenem Bekunden die kommunalen Ordnungsdienste konzeptionell weiterentwickeln und so zukunftsfähig machen. Dafür soll ein entsprechender Ausbildungsgang konzipiert werden und die Kompetenzen der kommunalen Außendienste der Ordnungsbehörden in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden sollen auf den Prüfstand gestellt werden. Darüber hinaus tangiert der Antrag grundlegende Fragen der Aufgabenabgrenzung zwischen örtlichen Ordnungsbehörden, Kreisordnungsbehörden und (Kreis)Polizeibehörden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die bisherige Organisation der kommunalen Ordnungsverwaltung bewährt hat. Trotz vielfältiger Konsolidierungsmaßnahmen und Aufgabenverdichtungen sind Polizei und Ordnungsbehörden in der Lage, die unterschiedlichen Herausforderungen zu meistern, vor die sie tagtäglich in den Städten, Gemeinden und Kreisen unseres Landes gestellt werden. Dazu arbeiten sie häufig im Rahmen von Ord-

nungspartnerschaften, kommunalen Sicherheitskonferenzen und regelmäßigen Dienstbesprechungen kommunen- und behördenübergreifend zusammen. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung der Ordnungsverwaltung sollte daher weiterhin den Kommunen vor Ort überlassen bleiben.

Aufgabenabgrenzung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden:

Die Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden ist in der Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW klar geregelt. Danach muss die Polizei in Fällen der gemeinsamen Zuständigkeit von Ordnungsbehörden und Polizei dann tätig werden, wenn das Handeln anderer Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Davon ausgenommen ist die Zuständigkeit der Polizei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW – der Bekämpfung von Straftaten.

Auch wenn es trotz dieser Aufgabenverteilung in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungs- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Behörden kommt, sollte sie grundsätzlich beibehalten werden. Eine neue Aufteilung der Aufgaben steht nach unserer Auffassung nicht zur Diskussion.

Das über Jahrzehnte gewachsene System der guten Zusammenarbeit zwischen kommunalen Ordnungsbehörden und Polizeibehörden sollte nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr sind Synergieeffekte zu nutzen und die Zusammenarbeit ist weiter zu stärken. Dabei ist auch das Instrument der Ordnungspartnerschaft zwischen Polizei und Ordnungsbehörden, das oftmals erfolgreich genutzt wird, in den Blick zu nehmen.

Schaffung eines speziellen Ausbildungsgangs:

Soweit der Antrag die Einrichtung eines speziellen Ausbildungsganges zur Stärkung der kommunalen Außendienste anregt, ist zu betonen, dass es hier um Fragen der kommunalen Personalhoheit geht, deren Beantwortung letztlich den Kommunen obliegt. In diesem Sinne haben sich die kommunalen Spitzenverbände und die von uns vertretenen Kommunen immer für die Qualifizierung von Personal, entsprechend auch die Qualifizierung des Personals der kommunalen Ordnungsbehörden, eingesetzt. Steigende Anforderungen in Bezug auf die Rechtskenntnisse, den Bürgerkontakt insbesondere in Konfliktsituationen sowie die Eigensicherung erfordern eine fundierte fachliche Qualifikation. Städte und Gemeinden als kommunale Ordnungsbehörden profitieren von fachlich gut geschultem Personal, das die Herausforderungen in den Kommunen bewältigen kann. Dementsprechend gibt es in größeren Städten bereits Ordnungsdienste, deren Mitarbeiter auf eigene Initiative der betreffenden Kommunen qualifiziert wurden.

Allerdings sehen wir im Hinblick auf einen möglichen Ausbildungsgang noch Klärungsbedarf. So würden die Ausbildung und die verbindliche Erhöhung von Qualifikationen Mehrkosten für die kommunalen Personalhaushalte mit sich bringen. Ebenso kann eine spezielle Qualifikation für den kommunalen Außendienst dazu führen, dass Mitarbeiter kommunaler Ordnungsdienste nicht mehr flexibel in anderen Verwaltungseinheiten einsetzbar sind. Die Flexibilität sollte aber grundsätzlich bestehen bleiben. Deshalb ist aus unserer Sicht eine verpflichtende Spezialausbildung ungeeignet. Anzustreben wäre viel-

mehr insbesondere aus Sicht der großen Städte eine Schwerpunktausbildung im Sinne eines Wahlfaches als freiwilliger Bestandteil der Verwaltungslaufbahn. Dies hätte den Vorteil, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsdienstes bei Bedarf oder Interesse mit anerkannter Qualifikation in andere Verwaltungsbereiche wechseln können. Voraussetzung dafür wäre, dass die Studieninstitute für kommunale Verwaltung insoweit ausreichende Kapazitäten vorhalten und sich dazu in der Lage sehen. Alternativ könnte für kleinere Städte und Gemeinden über Weiterbildungsangebote bzw. Fortbildungen in Anknüpfung an die bestehenden Ausbildungsgänge nachgedacht werden, die bei den Studieninstituten für kommunale Verwaltung modulartig und freiwillig belegt werden können, wenn die jeweilige Kommune vor Ort einen entsprechenden Bedarf sieht.

Keinesfalls darf die Möglichkeit eines freiwilligen, qualifizierenden Ausbildungsgangs für kommunale Ordnungsdienste zu einer Verlagerung polizeilicher Aufgaben oder Gründung einer Art „kommunaler Polizei“ in den Kommunen führen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen